

# Statuten



**V S M / A S A M**

Vereinigung Schweizer Mühlenfreunde  
Association Suisse des Amis des Moulins  
Associazione Svizzera degli Amici di Mulini  
Associazion Svizra dals Amis dals Mulins

## I. Name, Sitz, Zweck

### Art. 1 Name

Unter dem Namen „Vereinigung Schweizer Mühlenfreunde VSM“ besteht ein Verein nach Art. 60ff ZGB.

### Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist der Ort des Sekretariats.

### Art. 3 Zweck und Aufgaben

Der Verein dient als Forum für Mühlenfreunde aus allen Landesteilen der Schweiz mit dem Zweck der Erforschung, der Erhaltung und des Betriebs der Schweizer Mühlen als Teil des kulturellen Erbes.

Zu diesem Zweck will der Verein insbesondere in folgender Weise tätig werden:

- a.) Förderung und Unterstützung der Mühlenforschung in allen historischen, wirtschaftlichen, technischen und museumspädagogischen Belangen.
- b.) Öffentlichkeitsarbeit durch Massnahmen, die geeignet sind, Schweizer Mühlen einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen.
- c.) Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Mühlen-gesellschaften, für die der Verein Ansprechpartner in der Schweiz ist.

Einzelheiten zu diesen Tätigkeitsbereichen präzisiert der Verein in einem Aufgabenkatalog.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 4 Ordentliche Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

### **Art. 5 Aufnahme und Austritt**

Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Bestätigung durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet ausser im Todesfall durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nach vorausgegangener schriftlicher Kündigung zum Ende des Kalenderjahres möglich. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins handelt oder der Beitragspflicht trotz schriftlicher Erinnerung innerhalb eines Jahres nicht nachkommt.

### **Art. 6 Ehrenmitglieder**

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen mit besonderen Verdiensten für den Verein zum Ehrenmitglied ernennen.

## **III. Organisation**

### **Art. 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) die Revisoren

### **Art. 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt und werden schriftlich vom Präsidenten einberufen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor ihrem Beginn dem Präsidenten schriftlich vorzulegen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Einladung des Vorstandes statt oder wenn sie von mindestens 1/5 der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks verlangt werden.

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- a.) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisoren
- b.) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Déchargéerteilung an die Mitglieder des Vorstandes für die jeweils abgelaufene Periode; erstmals für das Geschäftsjahr 2009/2010.
- c.) Festsetzung der Jahresbeiträge
- d.) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes und Anträge von Mitgliedern
- e.) Änderung der Statuten
- f.) Auflösung des Vereins

Für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder notwendig. Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

### **Art. 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung des Vereins und alle Aufgaben, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden.

Die rechtsverbindliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den Präsidenten und ein Vorstandsmitglied.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich Bericht vor.

### **Art. 10 Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Revisoren. Die Prüfung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.

### **Art. 11 Finanzen**

Die Einnahmen bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, Erträgen aus dem Verkauf von Produkten und Publikationen sowie aus Spenden und sonstigen Zuwendungen.

Die Aktivitäten des Vereins werden aus der Vereinskasse finanziert.

### **Art. 12 Haftungsbeschränkung**

Präsident, Vorstandsmitglieder, Mitglieder und Dritte in Verrichtung von Geschäften für den Verein haften nur bei grober Fahrlässigkeit für die Geschäftstätigkeiten des Vereins.

### **Art. 13 Auflösung**

Der Verein wird aufgelöst, wenn mindestens 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder dies beschliessen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens verfügt die Mitgliederversammlung im Sinne von Art. 3 der Statuten.

### **Art. 14 Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26. November 2000 beschlossen worden und damit in Kraft getreten.

(Mit den männlichen Aufgabenbezeichnungen sind auch deren weiblichen Entsprechungen gemeint.)

Sekretariat VSM/ASAM, Spitzmüli 1087, CH-9114 Hoffeld  
Tel/Fax 077 437 01 00, E-Mail: [info@muehlenfreunde.ch](mailto:info@muehlenfreunde.ch)

[www.muehlenfreunde.ch](http://www.muehlenfreunde.ch)  
[www.amidesmoulins.ch](http://www.amidesmoulins.ch)  
[www.amicidimulini.ch](http://www.amicidimulini.ch)